

FORSTAUSFÜHRUNGSGESETZ (121)

Gesetz vom 29. Juni 1987 betreffend Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 (Burgenländisches Forstausführungsgesetz), LGBl. Nr. 56/1987, i.d.F. LGBl. Nr. 41/1991, 32/2001, 53/2009, 7/2010

Der Landtag hat in Ausführung der §§ 15 Abs. 2, 26 Abs. 2, 42 und 101 Abs. 8 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, beschlossen:

A u s z u g :**1. Abschnitt****Waldteilung****§ 1**

- Die Teilung von Grundstücken, die zumindest teilweise die Benützungsort Wald aufweisen, ist nur gestattet, wenn
1. die Waldflächen durch die Teilung nicht betroffen sind oder für die durch die Teilung betroffenen Waldflächen eine rechtskräftige unbefristete Rodungsbewilligung (§§ 17 und 18 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 40, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 55/2007) vorliegt;
 2. die Waldfläche auf den durch Teilung entstandenen Grundstücken ein Mindestmaß von 1 ha und eine durchschnittliche Mindestbreite von 50 m aufweisen.
-

2. Abschnitt**Windschutzanlagen****§ 3**

- (1) Die Errichtung von Windschutzanlagen bedarf der Bewilligung der Behörde (Errichtungsbewilligung).
- ...
-

3. Abschnitt**Waldbrandbekämpfung****§ 12**

Unter Waldbrand im Sinne dieses Gesetzes ist ein Feuer auf einer Grundfläche zu verstehen, die als Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975, als Windschutzanlage (§ 2 Abs. 3 Forstgesetz 1975), als Neubewaldungsfläche (§ 4 Forstgesetz 1975) oder als Gefährdungsbereich im Sinne des § 40 Abs. 1 Forstgesetz 1975 anzusehen ist, wenn das Feuer seinen Herd verlassen hat und geeignet ist, Schäden an forstlichem Bewuchs oder Forstprodukten zu verursachen.

§ 13

(1) Wer einen Waldbrand wahrnimmt, ist verpflichtet, ihn nach Kräften zu löschen. Ist das Löschen des Waldbrandes nicht möglich, so ist der Brand sofort der nächsten Brandmeldestelle, an Orten, wo eine solche Brandmeldestelle nicht besteht, dem Waldeigentümer oder dessen Forstpersonal, der nächsten Polizeidienststelle oder dem nächsten Gemeindeamt zu melden.

(2) Ortsunkundige haben ortsvertraute Personen in der näheren Umgebung zu verständigen, die ihrerseits verpflichtet sind, die Meldung an die im Abs. 1 genannten Stellen weiterzuleiten.

(3) Die gem. Abs. 1 verständigte Stelle hat den unverzüglichen Einsatz der zuständigen Feuerwehr zu veranlassen und, soweit dies nicht bereits geschehen ist, die vom Waldbrand betroffene Gemeinde zu benachrichtigen.

.....

